Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. April 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufnahme von notariellen Urkunden betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. März 1909.)

Die Aufnahme von notariellen Urkunden betreffend.

Artikel I.

Die §§ 9, 17 und 36 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) werden wie folgt geändert:

1. In

§ 9

wird die Ziffer 5 dahin geändert, daß es heißt:

5. Wechsel- und Scheckproteste;

2. In

§ 17

Absatz 1 wird der Satz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zu Wechsel- und Scheckprotesten kann Papier von anderer Form verwendet werden.

3. In

§ 36

werden im Absatz 2 unter c die Worte „und Wechselprotestregister" gestrichen und es wird nach c beigefügt:

d. Die Protestsammelakten (vergleiche § 116 c Absatz 2 dieser Verordnung) nach Abschluß jedes Bandes.

Artikel II.

Die §§ 37 und 108 der Rechtspolizeiordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 37.

Annahme von Geld und Wertpapieren.

1. Die Notariate dürfen fremde Gelder und Wertpapiere nur dann zur Aufbewahrung annehmen, wenn die Annahme ausdrücklich geboten oder gestattet ist.

2. Dies ist der Fall

a. bei Geldern und Wertpapieren, die im Verfahren zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken in die vorläufige Verwahrung des Notars kommen (vergleiche § 41 der Zwangsversteigerungsverordnung);

b. bei Wechsel- und Scheckzahlungen, die an den Notar als Protestbeamten erfolgen (vergleiche Artikel 89 a der Wechselordnung und §§ 16, 30 des Scheckgesetzes);

c. bei Aktien und Schuldverschreibungen, deren Hinterlegung beim Notariat beantragt wird (vergleiche §§ 117, 118 dieser Verordnung).

§ 37 a.

Verwahrung von Urkunden, Geld und Wertpapieren.

1. Ist das Notariat mit einem feuersicheren Schrank ausgestattet, so sind in diesem aufzubewahren:

a. Testamente, Erbverträge und sonstige besonders wichtige Urkunden, solange sie sich beim Notariat befinden;

b. fremde Gelder und Wertpapiere, die in die vorläufige Verwahrung des Notariats gelangt oder bei ihm hinterlegt worden sind;

c. das in der Handkasse befindliche Geld.

2. Die Außenschlüssel zu dem feuersicheren Schrank hat bei alleinstehenden Notariaten der Notar, bei vereinigten Notariaten der Kanzleivorsteher in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen hat jeder Notar den Schlüssel zu dem seinem Dienst vorbehaltenen Innenfach, der Handkassenrechner den Schlüssel zu dem besonderen Fach, in dem sich das zur Handkasse gehörige Geld befindet, in Verwahrung zu nehmen.

3. Steht dem verwahrenden Notariat ein feuersicherer Schrank nicht zur Verfügung, so sind die zu verwahrenden Gelder und Wertpapiere durch den Notar aufzubewahren.

4. Die Annahme und Zurückgabe oder Ablieferung der Gelder und Wertpapiere ist in die nach § 41 Absatz 2 der Zwangsversteigerungsverordnung zu führende Verwahrungsliste einzutragen. In Spalte 2 der Verwahrungsliste ist die Angelegenheit, in welcher die Annahme erfolgt ist, durch Angabe von Jahr und Ordnungszahl der Eintragung in der Vollstreckungstabelle oder Rechtspolizeitabelle zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 108.

Vollmachten, Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen.

Zu Entwürfen für Generalvollmachten, Vollmachten in Nachlaßsachen, Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen sollen in allen geeigneten Fällen Vordrucke nach den anliegenden Mustern verwendet werden. Formular 3 a 3 b, 4 a, 4 b

Artikel III.

Hinter § 116 der Rechtspolizeiordnung werden folgende Paragraphen eingestellt:

Wechsel- und Scheckproteste.

§ 116 a.

Allgemeines.

1. Die Protestaufträge sind mit möglichster Beschleunigung, wenn möglich noch am Tage des Empfangs des Auftrags zu erledigen.

2. Die Protesturkunde soll ohne Verzug fertiggestellt werden. Wird mit Einwilligung des Protestaten der Protest außerhalb der vorgeschriebenen Stunden oder außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung erhoben, so ist die erfolgte Zustimmung in der Protesturkunde zu erwähnen.

3. Der Protest ist nach Fertigung der zurückzubehaltenden Protestabschrift und des Vermerks über den Wechselinhalt (Artikel 90 Absatz 2 der Wechselordnung) mit dem Wechsel unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln, auch wenn der Auftrag durch eine Postanstalt vermittelt war. Bei Übersendung durch die Post ist in Ermangelung einer anderen Anweisung des Auftraggebers die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

4. Die Vorschriften dieses und des folgenden Paragraphen finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 116 b.

Wechselzahlung.

1. Gegen Empfang der Wechselsumme und der Kosten ist auf dem Wechsel, sofern dieser noch nicht vom Auftraggeber quittiert ist, vom Protestbeamten Quittung zu erteilen und der Wechsel demnächst auszuhändigen. Ist die Zahlung oder sonstige wechselrechtliche Leistung nur teilweise bewirkt, so ist der Protest wegen des Restes zu erheben; eine Teilzahlung ist im Protest zu vermerken und auf dem Wechsel abzuschreiben; dem Wechselschuldner ist über sie besondere Quittung zu erteilen.

2. Wird infolge Bewirkung der wechselrechtlichen Leistung der Auftrag ohne Protesterhebung erledigt, so ist der Vorgang aufzuzeichnen; die Aufzeichnung soll auch einen der Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 der Wechselordnung entsprechenden Vermerk über den Wechselinhalt enthalten. Eine besondere Aufzeichnung ist auch erforderlich, wenn die wechselrechtliche Leistung erst nach der Aufnahme der Protesturkunde erfolgt. Die Aufzeichnung ist mit Angabe von Ort und Zeit sowie mit der Unterschrift des Protestbeamten zu versehen.

3. Wird der Auftrag ohne Protesterhebung erledigt, so ist über die Erledigung dem Auftraggeber alsbald Mitteilung zu machen. Das empfangene Geld ist unverzüglich an den Berechtigten abzuführen und Quittung oder Postbescheinigung hierüber ist zu den Akten zu bringen. Wegen der Eintragung der Annahme und Ablieferung des Geldes in die Verwahrungsliste vergleiche § 37a Absatz 4 dieser Verordnung.

§ 116c.

Protestsammelakten.

1. Die von jedem Wechsel- oder Scheckprotest zurückzubehaltende beglaubigte Abschrift und der Vermerk über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks (vergleiche Artikel 90 Absatz 2 der Wechselordnung, § 16 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 des Scheckgesetzes) sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

2. Die Protestabschriften nebst den Vermerken und die in § 116b Absatz 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet zu Protestsammelakten zu vereinigen, die bis zu fünf Jahrgänge enthalten können, und innerhalb eines jeden Bandes mit fortlaufenden Nummern (Protestnummern) zu versehen. Die Postbescheinigungen und Quittungen (§ 116a Absatz 3 und § 116b Absatz 3) sind der Protestabschrift oder der Aufzeichnung beizufügen.

§ 116d.

Wechselstempel.

1. Der Protestbeamte ist verpflichtet, von amtswegen zu prüfen, ob zu den bei ihm vorkommenden Wechseln und Schecks der erforderliche Stempel ordnungsgemäß verwendet ist. Schecks sind von der Wechselstempelabgabe dann befreit, wenn sie den Vorschriften der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen und nicht vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind (§ 29 Absatz 1 und 2 des Scheckgesetzes).

2. Die zu seiner Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelpflicht hat der Protestbeamte der zuständigen Behörde (Hauptsteueramt) anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Abschrift des Wechsels oder des Schecks sowie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen beizufügen.

3. Der Protestbeamte hat auf der von ihm zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes, auf jeder von ihm zu fertigenden Abschrift eines Wechsels und in den in § 116b Absatz 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu vermerken, mit welchem Wechselstempel die ihm zum Protest übergebene Urkunde versehen oder daß sie mit einem Wechselstempel nicht versehen ist.

§ 25 des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 310).

Artikel IV.

1. Der

§ 117

der Rechtspolizeiordnung erhält folgende Zusätze:

5. Über die Wiederaushändigung der Aktien ist eine — tunlichst auf die zurückzugebende Hinterlegungsbescheinigung (Absatz 4) zu setzende — Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

6. Wegen der Eintragung der Annahme und Zurückgabe der Aktien in die Verwahrungsliste vergleiche § 37 a Absatz 4 dieser Verordnung.

2. Der

§ 119

der Rechtspolizeiordnung wird aufgehoben.

Artikel V.

In dem

§ 208

der Rechtspolizeiordnung erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

1. Bei der Erbverzeichnung hat das Notariat die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 17 des Vermögenssteuergesetzes[1]) und nach Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes[2]), wenn der Erblasser infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer oder Einkommensteuer entrichtet hat, verpflichtet sind, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, bei Vermeidung der in §§ 64, 65 des Vermögenssteuergesetzes beziehungsweise in Artikel 23, 24 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Strafen anzumelden.

2. Die Belehrung, bei welcher der Schlußsatz des § 6 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes nebst den §§ 6 Absatz 5, 19 und 62 der Vollzugsverordnung hiezu[3]) und § 34 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz[4]) zu berücksichtigen sind, ist auch dann zu erteilen, wenn der Notar keinen Grund hat, eine Steuerhinterziehung zu vermuten.

[1]) Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421).

[2]) Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 991).

[3]) Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 24 November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721)

[4]) Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 228).

Karlsruhe, den 20. März 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

H. Schweinfurth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Generalvollmacht

ausgestellt von

Endesunterzeichnete bestelle hiemit

zu Generalbevollmächtigten und ermächtige zur Besorgung aller Angelegenheiten.

D Genannte soll befugt sein, jede Rechtshandlung, welche selbst vornehmen könnte und bei welcher eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, an Statt und mit derselben Wirkung vorzunehmen, als ob sie selbst vorgenommen hätte.

D Bevollmächtigte hiernach insbesondere befugt:

a. bei allen gerichtlichen und sonstigen Behörden zu vertreten;
b. bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern;
c. Gelder für einzunehmen und darüber gültig Quittung zu erteilen;
d. Testamente und andere letztwillige Verfügungen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzutreten oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zur Auseinandersetzung der Miterben erforderlich ist;
e. Hypotheken sowie andere Pfandrechte zu bestellen, zu kündigen und löschen zu lassen;
f. Rechtsstreite in Namen durch alle Instanzen zu führen, Bevollmächtigte hiezu aufzustellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu erklären und Ansprüche anzuerkennen, Eide zuzuschieben, anzunehmen und zurückzuschieben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Arreste zu erwirken.

D Bevollmächtigte d rf die nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere übertragen.

Vorstehende Vollmacht soll durch Tod nicht erlöschen.

den ten 19

Generalvollmacht.
Formular 3a zu § 108 RPO.
Vordruck im Sinne des § 79² KG. Anmerkungen anderseits.

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Vollmacht ist heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de.... mir persönlich bekannten

G.T.B. Nr. .....

R.P.T. Nr. .....

Kosten:

Entwurf (Wert ..... ℳ)

KG. §§ 79², 64 . . .. ℳ ..... ₰

Beglaubigung KG. § 69 ..... „ ..... „

zusammen ..... ℳ ..... ₰

---

1) Hier kann eingesetzt werden: „unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB."

2) a. Zur Beglaubigung der Unterschrift ist der Notar sowie der badische Gemeindegrundbuchbeamte zuständig. BGB. § 129, GBAG. § 3².

b. Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Deutschen Reich bestimmt ist. RPG. § 42.

c. In Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht, ist zur Beglaubigung der Unterschrift auch der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners zuständig, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Großherzogtum Baden bestimmt ist. GBAG. § 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollmacht

ausgestellt von

Endesunterzeichnete bevollmächtige hiermit

in der Nachlaßsache auf Ableben de

gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und hierbei alles zu tun, was zur vollständigen Regelung des Nachlasses und zur Auseinandersetzung der Miterben erforderlich ist.

D Bevollmächtigte soll namentlich auch ermächtigt sein:

a. die Erbschaft in Namen anzunehmen oder auszuschlagen;

b. Vermögensstücke jeder Art, die zum Nachlaß gehören, in Empfang zu nehmen, zu veräußern oder zu erwerben;

c. den auf entfallenden Erbteil in Empfang zu nehmen;

d. wenn wegen der Erbschaft oder einzelner Teile derselben ein Prozeß mit den Miterben oder mit anderen Personen entsteht, in dem Prozesse zu vertreten, sowie auch einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen;

e. wenn die Nachlaßgrundstücke teilungshalber verkauft werden, bei der Zwangsversteigerung zu vertreten, auch für zu bieten und zu erstehen.

D Bevollmächtigte d rf die nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere übertragen.

Vorstehende Vollmacht soll durch Tod nicht erlöschen.

[1])

, den ten 19

Vollmacht in Nachlaßsachen.

Formular 3 b zu § 108 RPO.

Vordruck im Sinne des § 79² KG. Anmerkungen anderseits.

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Vollmacht ist heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de mir persönlich bekannten

G.T.B. Nr. .....

R.P.T. Nr. .....

Kosten:

Entwurf (Wert ..... ℳ)

KG. §§ 79[2], 64 . . .. ℳ ..... ₰

Beglaubigung KG. § 69 ..... „ ..... „

zusammen ..... ℳ ..... ₰

---

[1]) Hier kann eingesetzt werden: „Der Bevollmächtigte wird von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit."

[2]) a. Zur Beglaubigung der Unterschrift ist der Notar sowie der badische Gemeindegrundbuchbeamte zuständig. BGB. § 129, GBAG. § 32.

b. Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Deutschen Reich bestimmt ist. RPG. § 42.

c. In Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht, ist zur Beglaubigung der Unterschrift auch der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners zuständig, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Großherzogtum Baden bestimmt ist. GBAG. § 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Löschungsbewilligung des Hypothekengläubigers.

Im Grundbuche von
Band Heft dritte Abteilung Nr. ist eingetragen
für d

eine Hypothek von ℳ
(in Buchstaben:

,

lastend auf de Grundstücke LBNr.

,

Eigentum de

Diese Hypothekenforderung von

an d obengenannte Gläubiger bezahlt worden.

Diese Gläubiger bewillig deshalb, daß die Hypothek im Grundbuch gelöscht oder auf d Eigentümer überschrieben wird.

D Gläubiger verzichte auf die Bekanntmachung der Löschung.

, den 19

Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Löschung und Löschungsantrag.

D Eigentümer de oben aufgeführten Grundstück erklär hierdurch Zustimmung zu der von de Hypothekengläubiger ebenda bewilligten Löschung und richte an das Grundbuchamt den Antrag, diese Löschung im Grundbuch zu vollziehen.

Der Hypothekenbrief ist hier angeschlossen.[1])

, den ten 19

Löschungsbewilligung. Anmerkungen anderseits.

Formular 4 a zu § 108 RPO.
Vordruck im Sinne des § 79 [2] KG.

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Löschungsbewilligung und Zustimmungserklärung ..... heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de... mir persönlich bekannten

G.T.B. Nr. .....

R.P.T. Nr. .....

Kosten:

Entwurf (Wert ..... ℳ)		
KG. §§ 79 [2], 67	ℳ	₰
Beglaubigung KG. § 69	„	„
zusammen	ℳ	₰

[1]) Vgl. GBDW § 498. Ist ein Hypothekenbrief nicht ausgestellt, so ist der Satz zu streichen.

[2]) a) Zur Beglaubigung ist der Notar sowie der badische Gemeindegrundbuchbeamte zuständig. BGB § 129. GBAG § 3 [2].

b) Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen, wenn die Urkunde nur zum Gebrauch im Deutschen Reich bestimmt ist. RPG § 42.

c) Zur Beglaubigung ist ferner der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners zuständig, wenn die Urkunde nur zum Gebrauch im Großherzogtum Baden bestimmt ist. GBAG § 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorrangseinräumung.

Im Grundbuche von .....
Band ..... Heft ..... dritte Abteilung Nr. ..... ist eingetragen
für d .....
.....
eine ..... Hypothek ..... von ..... ℳ
(in Buchstaben: .....
..... ,
lastend auf de Grundstücke LBNr .....
..... ,
Eigentum de .....
.....

D .....
hat de .....
gegen Bestellung einer unbeschränkt erststelligen Hypothek auf d genannte Grundstück ein Darlehen zugesagt von ..... ℳ (in Buchstaben: .....
.....

Dieser neuen Hypothek de ..... räum
d .....
den Vorrang ein vor ..... oben aufgeführten Hypothek von ..... ℳ.

Zugleich bewillig ..... die Eintragung dieser Rangänderung ins Grundbuch. Diese Eintragung soll aber nur erfolgen, wenn zuvor oder gleichzeitig die weiteren der Hypothek ..... vorgehenden Hypotheken gelöscht werden.

Der Hypothekenbrief ist hier angeschlossen.[1])

..... den ..... ten ..... 19 .....

Vorrangseinräumung.
Formular 4b zu § 108 RPO.
Vordruck im Sinne des § 79[1] LG.

Anmerkungen anderseits.

Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Rangänderung und Eintragungsantrag.

D..... Eigentümer ..... de vorseits aufgeführten Grundstück ..... erklär hierdurch ..... Zustimmung zu der von de ..... Hypothekengläubiger ..... ebenda bewilligten Rangänderung und richte ..... an das Grundbuchamt ..... den Antrag, diese Rangänderung in das Grundbuch einzutragen.

....., den ..... ten ..... 19.....

.....

.....

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Vorrangseinräumung und obige Zustimmungserklärung ..... heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de ..... mir persönlich bekannten

G.T.B. Nr. .....

R.P.T. Nr. .....

Kosten:

Entwurf (Wert ..... ℳ)

KG. §§ 79[1], 67 ..... ℳ ..... ₰

Beglaubigung KG § 69 ..... „ ..... „

zusammen ..... ℳ ..... ₰

[1]) Vgl. GBDW. § 498. Ist ein Hypothekenbrief nicht ausgestellt, so ist der Satz zu streichen.

[2]) a) Zur Beglaubigung ist der Notar sowie der badische Gemeindegrundbuchbeamte zuständig. BGB § 129, GBAG. § 3 [2]

b) Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen, wenn die Urkunde nur zum Gebrauch im Deutschen Reich bestimmt ist. RPG. § 42.

c) Zur Beglaubigung ist ferner der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners zuständig, wenn die Urkunde nur zum Gebrauch im Großherzogtum Baden bestimmt ist. GBAG. § 24.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg